

Transportorganisation Frauenfeld Genossenschaft

Statuten

I Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 – Firma, Sitz

Unter dem Namen *Transportorganisation Frauenfeld Genossenschaft* (nachstehend TO genannt) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 OR mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt durch Verbund und Koordination aller im Umfeld von Frauenfeld beteiligten Rüben-Transportgruppen eine rationelle Transportorganisation für sich und die Umwelt zu organisieren, um die Belastungen der regionalen Bevölkerung zu reduzieren bzw. deren Lebensqualität zu steigern. Dazu werden organisiert:

- a) die Zuckerrübenabfuhr aus dem Gebiet Frauenfeld und Umgebung ins Werk Frauenfeld der Schweizer Zucker AG;
- b) die Rekrutierung der für die Rübenlogistik benötigten Transporteure aus dem Kreis der Genossenschafter;
- c) die Koordination von Transporteuren und Mausbetreiber in Abhängigkeit der durch die SZU benötigten Tagesplanmengen;
- d) die Führung einer zentralen Abrechnung für die Auszahlung von Transportentschädigungen an die Transporteure.

Die Genossenschaft kann eine eigene Mechanisierung sowie Grundstücke erwerben, bewirtschaften, belasten und veräussern.

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft erschöpft sich an der Grenze der Anfuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auf dem Wege der Statutenrevision auf weitere Gebiete ausdehnen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 – Voraussetzungen

Mitglied der TO kann werden, wer im Wirtschaftsgebiet:

- a) Zuckerrüben anbaut und dafür einen Anbauvertrag mit der SZU abgeschlossen hat;
- b) Zuckerrüben mit eigenen oder zu gemieteten Transportkapazitäten ins WF transportiert;
- c) ein Lohnunternehmen im Bereich der Rübenlogistik betreibt;
- d) sich an die Weisungen und Instruktionen der TO hält sowie die Interessen der TO wahrt.

Personen, die die Interessen der TO fördern, können durch die Verwaltung als Mitglied aufgenommen werden.

Unter Beachtung von Abs. 1 können die Mitgliedschaft natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften erwerben.

Art. 4 – Erwerb

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Unterzeichnung des Anbauvertrages oder auf schriftliche Erklärung hin durch die Verwaltung. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den:

- a) schriftlich erklärten Austritt;
- b) Wegfall der für die Mitgliedschaft nötigen Voraussetzungen; dies nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren jeweils per Ende Kalenderjahr;
- c) Ausschluss

Art. 6 - Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses den Interessen der TO schwerwiegend zuwiderhandelt oder eine Betreibung für Forderungen der TO erfolglos verläuft.

Ausgeschlossene können innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist an den Präsidenten der TO zu richten.

Art. 7 – Übergang der Mitgliedschaft auf Erben

Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes treten unter Vorbehalt von Art. 3 in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Die Erbgemeinschaft hat der Geschäftsstelle schriftlich einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

Art. 8 – Vermögensanspruch

Ausscheidende und Ausgeschlossene bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

III Organe

Art. 9 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art 10 - Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident der TO zusammen mit dem Vizepräsidenten oder Aktuar kollektiv zu Zweien.

A – Generalversammlung

Art. 11 – Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des SVZ;
- d) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Erledigung von Beschwerden gegen Organe der TO;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über Investitionen in Mechanisierung und Grundstücke sowie die Aufnahme von Fremdkapital, soweit der Entscheid nicht in der Kompetenz der Verwaltung liegt;
- h) Genehmigung des Budgets und Investitionsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Genossenschafter und weitere traktandierte Geschäfte;
- j) Umstrukturierung oder Auflösung der Genossenschaft

Art. 12 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 13 – Vertretung

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehegatten oder den Betriebsnachfolger vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 14 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Genossenschafter dies verlangen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden nach Art. 32 bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Art. 15 – Anträge

Anträge der Genossenschafter zu nicht traktandierten Themen müssen schriftlich spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Art. 16 – Tagungsordnung

Der Präsident, im Verhinderung der Vizepräsident, führt die Versammlung.

Die Generalversammlung wählt zwei Stimmzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse getroffene Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 – Beschlussfassung, Wahlen

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr bzw. danach das Los.

Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der TO bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 29 bleibt vorbehalten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Genossenschafter können eine geheime Beschlussfassung verlangen.

B – Verwaltung

Art. 18 – Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selber.

In der Verwaltung Einsitz nehmen können nur Genossenschafter im Sinne von Art. 3. Die Rübenanbaugebiete sind proportional zu berücksichtigen. Mitgliedern nach Art. 3 c werden maximal zwei Sitze zugestanden.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder vor Ablauf einer Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Mitglieder der Verwaltung scheiden auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, während der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 19 – Arbeitsweise

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 – Pflichten, Befugnisse

Die Verwaltung vertritt die TO im Verkehr mit Drittpersonen, vor Gericht und leitet sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte dafür, Berichterstattung und Antragstellung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Aufstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente
- d) Wahl und Entlassung der Geschäftsstelle
- e) Geographische Definition der Mausgebiete;
- f) Abschluss von Verträgen mit der SZU und Dritten;
- g) Verhandlung mit der SZU betreffend Transportentschädigung und Organisationsbeitrag sowie Vorschlag darüber, wie der Organisationsbeitrag auf TO, Geschäftsstelle und Rayonleiter aufzuteilen ist;
- h) Aufsicht über die statuten- und reglementgemässe Arbeiterledigung;
- i) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- j) Pflege eines regelmässigen Kontaktes mit der Werkkommission Frauenfeld des SVZ

Die Verwaltung kann über Investitionen und andere, auch laufende, Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 5'000.- in Einzelfall in eigener Kompetenz beschliessen.

C – Revisionsstelle

Art. 21 – Revision nach OR

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann darauf verzichten, wenn die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschaftler zustimmen und die TO nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Art. 727a Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Die Rechnungsprüfung hat sich nach Art. 728a ff. OR zu richten.

Art. 22 – statutarische Revision

Im Falle des Verzichts auf eine gesetzliche Revision ist die Genossenschaft befugt, eine statutarische Revisionsstelle einzusetzen. Deren Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Bestimmungen der eingeschränkten Revision.

Die statutarische Revisionsstelle besteht aus zwei bis drei natürlichen Personen oder einer Körperschaft, welche weder Genossenschaftler zu sein brauchen noch eine Qualifikation im Sinne des RAG vorzuweisen haben. Die Amtsdauer der statutarischen Revisoren deckt sich mit derjenigen der Verwaltung.

IV Finanzielle Bestimmungen, Haftung, Rechnungslegung

Art. 23 – Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) den Organisationsbeitrag der SZU
- b) die Bewirtschaftung von Aktiven
- c) Fremdkapital
- d) à-fonds-perdu-Beiträgen von Dritten
- e) Reinerträge aus dem Geschäftsbetrieb

Art. 24 – Entschädigung Organe

Für ihre Leistungen haben die Organe der TO Anspruch auf Entschädigung und Spesen. Die Verwaltung schlägt ein Regulativ zur Genehmigung durch die Generalversammlung vor.

Art. 25 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 26 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 27 – Buchführung

Die Jahresrechnung ist gemäss den Art. 957 ff. OR zu erstellen.

Art. 28 – Reserven und Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung richtet sich nach den Art. 859 f. OR.

V Auflösung und Liquidation

Art. 29 – Auflösung

Eine Auflösung der TO bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter. Der Auflösungsgrund ist in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

Art. 30 – Liquidatoren

Die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Art. 31 – Verwendung Überschuss

Über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses entscheidet die auflösende Generalversammlung.

VI Mitteilungen und Publikationen

Art. 32 – Mitteilungen

Die Mitteilungen der Verwaltung oder der Geschäftsstelle an die Rayonleiter und Genossenschaftler erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Art. 33 – Publikationen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Vorliegende Statuten sind an der Gründungsversammlung der TO vom 8. Mai 2018 angenommen worden.

Frauenfeld, 22. Mai 2019

Der Präsident



Kurt Müller

Die Aktuarin



Romea Schneider